

Abwägungstabelle 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Osterburger Straße“ Stadt Arendsee

Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 (2) BauGB

1. Öffentliche Beteiligung/ Auslegung 03.02.2022 – 04.03.2022 - Entwurf

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingetroffen.

2. Erneute öffentliche Beteiligung / Auslegung 18.08.2022 - 20.09.2022 – 2. Entwurf

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingetroffen.

3. Beteiligte Behörden und Träger, die eine Stellungnahme abgeben haben

lfd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschlussempfehlung
1	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Ackerstr. 13 29410 Hansestadt Salzwedel 14.02.2022	Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 80. Sitzung am 12.06.2019 den 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) zur Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) beschlossen. Mit der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) sollen insbesondere der	Zur Kenntnisnahme.	Kein Beschluss erforderlich

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschlussempfehlung
		<p>Konkretisierungsauftrag des LEP 201 0 LSA und die regionalen Erfordernisse thematisiert werden.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung nach §3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LEP 20 1 0 LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen - soweit sie für die Planungsregion- übernommen werden.</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen <i>nicht entgegen</i>.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß §2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.</p>		
2	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale)</p> <p>03.02.2022</p>	<p>Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen:</p> <p>Nach § 9 Abs.3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen".</p> <p>Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.</p> <p>Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 Abs.2 DenkmSchG LSA).</p> <p>Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 Abs.9.</p>	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschlussempfehlung
3	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik NLOst, Huylandstr. 18, 38820 Halberstadt</p> <p>16.02.2022</p>	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S.V. Ij 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zur 5.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arendsee geben.</p> <p>Im Änderungsbereich befinden sich <i>keine Telekommunikationslinien</i> der Telekom. Durch die Änderung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen werden wir detaillierte Stellungnahmen abgeben. Neuverlegungen oder Änderungen am vorhandenen Anlagenbestand sind zurzeit nicht geplant. Für Ihr Entkommen danken wir Ihnen und stehen für Rückfragen gern bereit.</p>	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4	<p>Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Nord Sachsenstraße 11 a 39576 Stendal</p> <p>14.02.2022</p>	<p>mit Schreiben vom 03.02.2022 wurde der Regionalbereich Nord der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt um Stellungnahme zu o. g. Vorhaben gebeten.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen in unserem Hause kann ich Ihnen mitteilen, dass aus Sicht der LSBB grundsätzlich <i>keine Einwände</i> bestehen. Die geplanten Abstände zur Landesstraße 1 weisen mehr als 40 m auf und liegen somit außerhalb der Bauverbots- sowie Baubeschränkungszone.</p>	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschlussempfehlung
		<p>Die Erschließung erfolgt über das nachgeordnete Straßennetz (Osterburger Straße), welches erst im weiteren Verlauf an die L I als Straße unserer Baulast angebunden ist.</p> <p>Es ergehen keine Hinweise oder Forderungen.</p> <p>Insofern sich an der Arrondierung des Vorhabengebietes keine Änderungen ergeben, bitte ich von der Beteiligung im weiteren Verfahren abzusehen.</p>		
5	<p>Verbandsgemeinde Seehausen Gr. Brüderstr.1 39619 Hansestadt Seehausen (A)</p> <p>10.02.2022</p>	<p>bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 03.02.2022 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Osterburger Straße“ möchten wir gern Stellung abgeben.</p> <p>Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) teilt Ihnen hiermit Ihr Einvernehmen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Osterburger Straße“ mit.</p>	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6	<p>VG Beetzendorf-Diesdorf Marschweg 3 38489 Beetzendorf</p> <p>21.02.2022</p>	<p>zu o. g. Planverfahren teile ich Ihnen namens und im Auftrag der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf mit, dass <i>keine Bedenken</i> zu dem Planverfahren der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arendsee bestehen bzw. die von der Verbandsgemeinde wahrzunehmenden öffentlichen Belange <i>nicht berührt</i> werden.</p>	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
7	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 39576 Stendal</p> <p>17.02.2022</p>	<p>gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) <i>keine Bedenken</i>.</p> <p>Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen:</p> <p>1. Die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung der Topografischen Karte als Planunterlage ist im Geoleistungspaket der Stadt Arendsee mit dem Az.: GOI-5010963-2014 enthalten.</p> <p>Der Quellenvermerk ist um das Aktenzeichen G01 -501 0963-2014 zu ergänzen.</p>	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschlussempfehlung
		2. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes Flächennutzungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.		
8	Storengy Deutschland GmbH Zimmerstraße 56 10117 Berlin 10.02.2022	Eine Überprüfung ergab, dass durch die geplanten Maßnahmen <i>keine Betriebseinrichtungen</i> und betrieblichen Aktivitäten der Storengy Deutschland GmbH beeinträchtigt werden. Eine weitere Beteiligung der Storengy Deutschland GmbH am Flächennutzungsplan "Solarpark Osterburger Straße" ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
9	Altmarkkreis Salzwedel • PSF 24 • 29410 Salzwedel 07.03.2022	zur vorliegenden Planung hat der Altmarkkreis Salzwedel seine Belange geprüft und gibt nachfolgende gebündelte Stellungnahme ab. Bauleitplanung: Folgende Hinweise werden gegeben: <i>1. Allgemeiner Hinweis</i> - In der Stellungnahme der Bauleitplanung zum Vorentwurf wurde schon darauf hingewiesen, dass über eine Potentialanalyse die gesamträumliche Betrachtung des Planungsraumes der Einheitsgemeinde Arendsee zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgen sollte. Mit dem Entwurf zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Arendsee wurde eine Potentialanalyse erstellt, welche den aktuellen Änderungsbereich nicht anführt. Die 2. Änderung wurde bis heute nicht rechtswirksam.	Zur Kenntnisnahme. Die nachfolgenden Hinweise und Anmerkungen wurden in die entsprechenden Unterlagen einarbeitet und bei der erneuten Beteiligung berücksichtigt. Siehe Ifd. Nr. 2 der erneuten Beteiligung.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss-empfehlung
		<p>Derzeitig ist die Stadt Arendsee dabei ein Gesamträumliches Konzept für die Photovoltaikfreiflächen der Gesamtgemeinde Arendsee aufzustellen.</p> <p>Dieses Konzept wird alle potentiellen Flächen und Bestandsflächen darstellen, auf denen PV-Freiflächenanlagen entstehen bzw. weiterbetrieben werden dürfen.</p> <p>In ihrem Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde das Gesamträumliche Konzept der Stadt Arendsee nicht einmal erwähnt bzw. mit als Begründung angegeben, ob die geplante Fläche Bestandteil des Konzeptes sein wird. Es ist darzulegen, dass das Vorhaben im Gesamträumlichen Konzept der PV-Freiflächenanlagen der Gesamtgemeinde Arendsee verankert sein wird.</p> <p><i>2. Begründung zum Flächennutzungsplan:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum anderen wurde als Begründung angegeben, dass die Beschaffenheit des Bodens in dem geplanten Bereich für Aufforstung und Landwirtschaft ungeeignet ist. In der Begründung wurde in keiner Weise diese Argumentation mit den entsprechenden Bodenpunkten belegt. Es sollte dargestellt werden, warum anhand der Bewertung der Bodenpunkte nicht begründet wurde, dass das Gebiet für die Landwirtschaft ungeeignet sei. - Wie in der Stellungnahme zum Vorentwurf dargelegt wurde, sind weiterhin die Rechtsgrundlagen, wie Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Fachpläne, konkreter zu benennen, d.h. der Stand der jeweiligen Fassung mit Änderungen etc. ist anzugeben. Es ist zu beachten, dass im Jahr 2021 durch das Baulandmobilisierungsgesetz Änderungen in den einzelnen Rechtsgrundlagen vorgenommen worden sind. 		

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschlussempfehlung
		<p>- Die 4. Änderung Teil- Flächennutzungsplan der Stadt Arendsee ist in Aufstellung, aber noch nicht rechtswirksam. Es sind nur die Änderungen 1 und 3 rechtswirksam. Bitte korrigieren.</p> <p>- Unter Punkt 1.1 „Bestand“ sind einige Absätze doppelt.</p> <p>- Unter Punkt 4.1 „Landesentwicklungsplan“ wurde der § 6 Abs. 2 ohne die Verordnung/Gesetz angegeben.</p> <p><i>3. Hinweise zur Bekanntmachung</i></p> <p>Diese Hinweise sind für die Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>- Die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 02/2021 „Solarpark Osterburger Straße“ sowie der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden mit Datum 12.01.2022 zusammen in einer Bekanntmachung bekannt gegeben. Für das bevorstehende Genehmigungsverfahren der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zu gewährleisten, dass die eingegangenen Stellungnahmen sich klar dem einen oder dem anderen Verfahren zuordnen lassen.</p> <p>- Die Anforderungen an die Bekanntmachung hinsichtlich der umweltbezogenen Stellungnahmen (bzw. der Arten von umweltbezogenen Informationen) wurden schon in der Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes, Ref. Bauwesen, vom 02.11.2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ausführlich erläutert. Diese Hinweise wurden bei der vorliegenden Bekanntmachung aber nicht berücksichtigt. Insofern liegt ein gem. § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beachtlicher Verfahrensfehler vor. Dieser Fehler kann durch eine erneute und vollständige Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 Bau GB sowie eine erneute Auslegung geheilt werden.</p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss-empfehlung
		<p>Landesentwicklung: Belange der Raumordnung des Altmarkkreises Salzwedel werden von dem Vorhaben nicht berührt.</p> <p><i>Hinweis:</i> Gemäß der landesplanerischen Abstimmung des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.11.2020 ist das beantragte Vorhaben nicht raumbedeutsam.</p> <p>Natur- und Landschaftspflege: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen zur vorliegenden Entwurfsfassung keine Einwände. Die naturschutzfachlichen Belange werden innerhalb des Umweltberichtes sowie des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Osterburger Str.“ Arendsee berücksichtigt und festgesetzt.</p> <p>Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung: Das Vorhaben berührt die wasserwirtschaftlichen Belange: <ol style="list-style-type: none"> 1. Wasserrahmenrichtlinie/Gewässerentwicklung 2. Anlagen am/im Gewässer 3. Gewässerrandstreifen 4. Niederschlagswasser 5. Grundwasser 6. Wasserschutzgebiete 7. wassergefährdende Stoffe <p>Die Belange wurden unter Berücksichtigung der im Umweltbericht dargelegten Begründung im Wesentlichen im ausreichenden Umfang gewürdigt.</p> </p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschlussempfehlung
		<p>Folgende Hinweise werden noch gegeben: Die unter 3.3. im Umweltbericht vorgelegten Aussagen zu Wasserschutzgebieten ist dahingehend zu ergänzen, dass das nächste Gebiet zum Schutz einer Wassergewinnungsanlage ca. 1 km entfernt liegt (um das erwähnte Wasserwerk).</p> <p>Das bisher dort ausgewiesene Wasserschutzgebiet befindet sich in der Neuausweisung. Die Wassergewinnung erfolgt nach wie vor. Der im Geltungsbereich die Fläche kreuzende verrohrte Seggenpfehlgraben (1.915/007) ist ein Gewässer II. Ordnung. Die Einzäunung des Gebietes über das Gewässer hinweg bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG.</p> <p>Die Freihaltung einer Fläche von 11 m östlich der Flurstücksgrenze des Flurstücks 124, Flur 12 wird zur Kenntnis genommen. Vor der endgültigen Festlegung der bebaubaren Fläche sollten Suchschachtungen zur genauen Lageermittlung auf dem Grundstück erfolgen.</p> <p>Nachfolgender Vorschlag wird zu bedenken gegeben: Eine Entrohrung des Gewässers im Bereich der Querung des Geländes wäre seitens der UWB eine Maßnahme zur Gewässerentwicklung und zu ausdrücklich zu begrüßen.</p> <p>Fundstellenverzeichnis: WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, i.d.g.F. WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011, GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492, i.d.g.F. AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)</p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschlussempfehlung
		<p>Bodenschutz und Altlasten: Der Entwurf berührt folgende Belange der UBB:</p> <p>In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt für den ausgewiesenen Standort keine Altlastverdachtsflächen und Altlasten erfasst.</p> <p>Werden bei den Erdbauarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.</p> <p>Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde. Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen.</p> <p>Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.</p> <p>Fundstellenverzeichnis: Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl I Nr. 16 S.502), i.d.g.F. Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl LSA Nr. 21 S. 214), i.d.g.F.</p> <p>Hinweis: Das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme ist dem Bauordnungsamt zum gegebenen Zeitpunkt mitzuteilen.</p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschlussempfehlung
		Ein ausgefertigtes Exemplar in Papier- und elektronischer Form der o. g. Planung ist uns dann zu übergeben.		
10	Amt für Landwirtschaft, Flurerneuerung und Forsten Altmark Akazienweg 25 39576 Stendal 01.03.2022	Nach Prüfung der o. g. Flächennutzungsplanänderung teile ich Ihnen mit, dass sich aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht <i>keine Bedenken</i> ergeben. Hinweise entnehmen Sie bitte meiner Stellungnahme vom 09.11.2020.	Zur Kenntnisnahme. Siehe Anahng	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
11	Deutsche Bahn AG • Tröndlinring 3 • 04105 Leipzig 10.02.2022	die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. g. Thema. Von den vorgelegten Unterlagen haben wir Kenntnis genommen. Grundsätzliche Einwände gegen die geplante 5. Änderung des Flächennutzungsplanes – hier die Ausweisung als Sonderbaufläche Photovoltaik - <i>bestehen unsererseits nicht</i> . Die im Parallelverfahren mit unserer Stellungnahme vom 10.02.2022 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Osterburger Straße“ gegebenen Hinweise/Forderungen sind zu beachten.	Zur Kenntnisnahme. Siehe Anhang.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
12	Industrie- und Handelskammer Magdeburg 39093 Magdeburg 04.03.2022	die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplans vom 3. Februar 2022 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange <i>keine Anregungen</i> geltend.	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschlussempfehlung
13	Neptune Energy Holding Germany GmbH Hauptstraße 5 49716 Meppen 08.03.2022	<p>in Ihrem Schreiben vom 03.02.2022 baten Sie um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben.</p> <p>Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme <u>keine</u> Anlagen unseres Unternehmens liegen und somit unsererseits keine Bedenken bestehen.</p> <p>Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt.</p> <p>Zukünftig können Sie Ihre Anfragen über das BIL-Portal stellen: https://portal.bil-leitungsauskunft.de/bil-request/bil-login/login/ Anfragen über das Portal sind für Sie kostenlos.</p>	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
14	Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale) 16.02.2022	<p>hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Flächennutzungsplan:</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 5. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel.</p> <p>Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschlussempfehlung
15	Referat Wasser Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale) 22.02.2022	ich teile Ihnen mit, dass durch die Bauleitplanung der Stadt Arendsee mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Osterburger Straße" sowie der 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Osterburger Straße" <i>keine wahrzunehmenden Belange</i> in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
16	Unterhaltungsverband "Jeetze" Körperschaft des öffentlichen Rechts Gerstedter Weg 5c 29410 Salzwedel 09.02.2022	<p>...entsprechend Umweltbericht S. 17, Pkt. 3.3 wird der Bereich des Seggenpfuhlgraben 1.915/007 von der Bebauung mit Solarmodulen ausgeschlossen. Der Abstand der Module ist entsprechend Planunterlagen mit größer als 11m angegeben. Somit sollten die Belange des UHV Jeetze <i>nicht direkt betroffen</i> sein.</p> <p>Allerdings muss ich darauf hinweisen, dass auch bei Anlagen über oder an (verrohrten) Gewässern die Regelungen des WHG und des WG LSA zu beachten sind. Der bauliche Zustand des Rohrdurchlasses obliegt dem Eigentümer bzw. Baulastträger des RDL. Das Alter des RDL ist nicht bezifferbar, es ist aber davon auszugehen, dass die wirtschaftliche Lebensdauer des RDL weit überschritten ist.</p> <p>Eine Überbauung des überalterten RDL sollte somit vermieden werden, dies gilt auch für Zaunanlagen. Sollten durch die Anlagen Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung entstehen, sind die nach §64 WG LSA an dem Verursachen / Eigentümer zu berechnen.</p> <p>Anmerkung: Sollten Änderungen oder eine Überbauung des RDL (Zaunanlage) vorgesehen sein, ist ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen. Für Rückfragen stehe ich unter der u.g. Telefonnummer zur Verfügung.</p>	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschlussempfehlung
17	Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel - Schäferstegel 56 - 29410 Salzwedel 08.02.2022	mit Datum 03.02.2022 übersandten Sie uns eine Aufforderung zur Stellungnahme im Auftrage der Stadt Arendsee zum BV „5. Änderung FNP Solarpark Osterburger Straße. Dazu teilen wir Ihnen mit, dass Sie sich zuständigkeitshalber an den Wasserverband Stendal-Osterburg wenden möchten. Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03901/ 844 – 303 zur Verfügung.	Zur Kenntnisnahme.	Kein Beschluss erforderlich.
18	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg 04.03.2022	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich <i>Telekommunikationsanlagen</i> unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	Zur Kenntnisnahme.	Kein Beschluss erforderlich.
19	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 • 06035 Halle (Saale) 28.02.2022	mit Schreiben vom 03.02.2022 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum Vorliegen-den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Arendsee. IIP Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH Am Spielplatz 1 39448 Börde-Hakel. Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 13.11.2020 eine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben.	Zur Kenntnis genommen. Siehe Anhang.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschlussempfehlung
		<p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmalige Prüfungen zur o.g. Änderung, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u> Die Stellungnahme des LAGB, Abteilung Bergbau vom 13.11.2020 gilt auch für den vorliegenden Entwurf. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben.</p> <p><u>Geologie</u> Die Stellungnahme vom 13.11.2020 zu den geologischen Belangen gilt auch für den vorliegenden Entwurf weiter.</p>		
20	GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	<p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <p>Anlagenbetreiber Hauptsitz Betroffenheit Anhang</p> <p>Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle - nicht betroffen Auskunft Allgemein</p> <p>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹Schwaig b.Nürnberg - nicht betroffen Auskunft Allgemein</p> <p>ONTRAS Gastransport GmbH ² Leipzig - nicht betroffen Auskunft Allgemein</p> <p>VNG Gasspeicher GmbH ² Leipzig - nicht betroffen Auskunft Allgemein</p>	Zur Kenntnisnahme.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschlussempfehlung
		<p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>PE-Nr.: 01234/22 Reg.-Nr.: 01234/22</p> <ul style="list-style-type: none"> - ONTRAS Gastransport GmbH - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - VNG Gasspeicher GmbH - Erdgasspeicher Peissen GmbH - <p>Im angefragten Bereich befinden sich <i>keine Anlagen</i> und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschlussempfehlung
4. Erneute öffentliche Auslegung				
1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Postfach 3653 39011 Magdeburg	<p>Vorgelegte Unterlagen: Anschreiben des Ingenieurbüros Invest-Projekt vom 13.10.2022 im Auftrag der Stadt Arendsee mit Verweis auf die amtliche Bekanntmachung der Stadt Arendsee</p> <p>Der obersten Landesentwicklungsbehörde ging am 13.10.2022 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch die Bitte um Stellungnahme zu dem 2. Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Solarpark Osterburger Straße“ der Einheitsgemeinde (EHG) Stadt Arendsee (Altmark) zu.</p>	Zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		<p>Anlass für die o. g. 5. FNP-Änderung ist die Planungsabsicht der EHG Stadt Arendsee (Altmark), einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Osterburger Straße" aufzustellen, so dass im Bereich des Plangebietes eine Anlage zur Nutzung von Sonnenenergie (Photovoltaik-Freiflächenanlage, F-PVA) errichtet werden kann. Im FNP „Stadt Arendsee“, rechtswirksam seitdem 01.12.1992 und bisher 4-fach geändert, wird derzeit für den Planbereich eine Fläche für Bahnanlagen dargestellt.</p> <p>Diese Bauflächendarstellung soll durch die Ausweisung eines Sondergebietes (SO) zur Errichtung von F-PVA geändert werden. Der Änderungsbereich erstreckt sich über Flächen der Flur 12, Flurstücke 124, 134, 135 und 153 (teilweise) der Gemarkung Arendsee. Er umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha. Bei der Plangebietsfläche, auf der die Errichtung einer F-PVA vorgesehen ist, handelt es sich um das Gelände einer ehemaligen Bahnanlage. Der Boden ist durch die vergangene Nutzung stark anthropogen geprägt.</p> <p>Die EHG Stadt Arendsee (Altmark) geht somit von dem Vorliegen einer wirtschaftlichen Konversionsfläche aus.</p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschlussempfehlung
		<p>> <u>Landesplanerische Feststellung</u> Als oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen fest, dass die 5.Änderung des Flächennutzungsplanes Arendsee „Solarpark OsterburgerStraße“, 2. Entwurf als raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>> <u>Begründung der Raumbedeutsamkeit</u> Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die 5. Änderung, 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) „Solarpark Osterburger Straße“ ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeeinflussend ergibt sich aus der mit der Planung verbundenen Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb des festzusetzenden Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung.</p> <p>> <u>Landesplanerische Hinweise</u> Im LEP-LSA 2010 sind Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur in Form von Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung des Freiraumes formuliert, dies sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorrang- und Vorbehaltsgebietsfestlegungen ausgenommen, wobei dieser Passus aus nachfolgenden Gründen hier nicht voll-umfänglich greift. Die Stadt Arendsee (Altmark) ist im Regionalen Entwicklungsplan für die</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss-empfehlung
		Planungsregion Altmark (REP Altmark) 2005, ergänzt um den Sachlichen Teilplan „Regionalstrategie, Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ für die Planungsregion Altmark (2018), Ziffer 5.3.2. Z (Nr. 1) als Grundzentrum ausgewiesen.		
		<p>Die überplante Fläche liegt nur teilweise innerhalb der räumlichen Abgrenzung des Grundzentrums. Eben die mit Photovoltaikanlagen zu bebauenden Flächen liegen außerhalb dieser Abgrenzung. Sie sind nach Süden hin von landwirtschaftlich genutzten Flächen und angrenzend einer Gewerbefläche umgeben. Weiter nach Süden befindet sich in Insellage nur eine Kleingartenanlage, die von landwirtschaftlich genutzten Flächen eingeschlossen ist. Weitere Bebauung ist nicht vorhanden, so dass eine Ortslage oder der jeweils im Zusammenhang bebaute Ortsteil einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung hier nicht vorliegt. Der Planung sind deshalb die Erfordernisse der Raumordnung gemäß LEP-LSA 2010 sowie gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark) 2005 zu-gründe zu legen. Der seit dem 12. März 2011 wirksame LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Laut Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Ver-Ordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark hat als Träger der Regionalplanung den REP Altmark 2005 aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtswirksam. Derzeit führt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark das Verfahren zur Änderung des REP Altmark 2005 durch.</p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschlussempfehlung
		<p>Die Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen des Landes Sachsen-Anhalt. Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.</p> <p>Im Hinblick auf Photovoltaikfreiflächenanlagen bestimmt das Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung insbesondere die Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingten Störungen des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Entsprechend dem Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (G 85, LEP-LSA 2010).</p> <p>Nach Abgleich der vorgelegten Unterlagen mit dem LEP-LSA 2010 wird festgestellt, dass der Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP's „Solarpark Osterburger Straße“ innerhalb des unter Ziffer 4.2.5, G 142, Nr. 1 festgelegten Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung „Gebiet um Arendsee“ liegt. Entsprechend dem REP-Altmark 2005 befindet sich der Geltungsbereich der vorgelegten Planung innerhalb des unter Ziffer 5.6.2.3 Z Nr. 1 festgelegten Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung „Arendsee“.</p> <p>Unter Punkt 4 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur“ des LEP-LSA 2010 ist formuliert, dass in Vorbehaltsgebieten bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (§ 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz). Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die</p>	<p>Nach Rücksprache mit dem MID konnte festgestellt werden, dass das Plangebiet nicht im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Arendsee“ liegt.</p>	

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss-empfehlung
		<p>aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und / oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind (Z 144 LEP-LSA 2010). Diese Gebiete sind zu wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebieten zu entwickeln. Dabei ist auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Vorhaben in diesen Räumen zu achten. Indem ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Gemeinde hat in Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB eigenständig zu werten und abzuwägen, ob den o. g. Grundsätzen der Raumordnung bei Beschluss des Bauleitplanes entsprechend ihres Gewichtes ausreichend Rechnung, z. B. in Form von einer A&E-Maßnahme, getragen wurde. Der im LEP-LSA 2010 formulierte landesplanerische Grundsatz G 87 besagt, dass die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden soll.</p> <p>Der Geltungsbereich der 5.Änderung, 2. Entwurf des FNP's Arendsee „Solarpark Osterburger Straße" überdeckt eine Teilfläche der derzeit nicht mehr genutzten Bahnflächen südlich der Bahnlinie Wittenberge - Salzwedel nahe dem ehemaligen Bahnhof Arendsee. Gemäß der Begründung zu der Änderung des FNP's, 2. Entwurf handelt es sich um eine stillgelegte Bahnfläche, auf der teilweise alte Flächenbefestigungen vorhanden sind. Insofern ist dieser Standort anthropogen überformt und das natürliche Bodengefüge gestört. In der Begründung zu der 5. Änderung des</p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschlussempfehlung
		<p>FNP's,2. Entwurf, wird der Bereich aufgrund der beschriebenen Vornutzung als eine wirtschaftliche Konversionsfläche eingeordnet.</p> <p>Eine landwirtschaftliche Nutzung hat nicht stattgefunden. Mit der Umsetzung der Planung findet demnach kein Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche statt. Aufgrund der beschriebenen Vornutzung ist der Bereich der FNP-Änderung als wirtschaftliche Konversionsfläche einzuordnen (Eisenbahnfläche).</p> <p>Im REP Altmark 2005 ist festgelegt, dass die Trassen stillgelegter und zurückgebauter Bahnstrecken von Bebauung freigehalten werden sollen (Ziffer 5.7.2.2 Z REP Altmark 2005). In den Unterlagen ist nunmehr ausgeführt, dass nicht die Gleisanlagen der stillgelegten Bahnstrecke, sondern der ehemalige Rangierbereich überplant werden.</p> <p>Zur Bewertung des o. g. Vorhabens hatte ich der Stadt Arendsee die Erarbeitung eines gesamt-räumlichen Planungskonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen empfohlen.</p> <p>Diese befindet sich ausweislich der Begründung zu der vorgelegten Planung noch in der Bearbeitung, die Vorhabenfläche sei jedoch Bestandteil des o. g. Konzeptes. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Vorentwurf ist festzustellen, dass im Rahmen der Aufstellung der 5. Änderung des FNP's eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung erfolgt ist und diese entsprechend dokumentiert wurde.</p> <p>>Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.</p> <p>> Hinweis zum Raumordnungskataster Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschlussempfehlung
		<p>Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist.</p> <p>Auf Antrag stellen wir gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345/6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt projektbezogen, kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, LS 489).</p>		
		<p>> Hinweis zur Datensicherung.</p> <p>Der obersten Landesentwicklungsbehörde obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 LEntwG LSA die Führung des Amtlichen Raumordnungsinformationssystems einschließlich des ROK. Das von der obersten Landesentwicklungsbehörde geführte ROK weist gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Planungen und Maßnahmen der in § 16 Abs. 2 Nr. 1-15 LEntwG LSA genannten Bereiche sind somit zwingend im ROK zu führen.</p> <p>Eine erste Erfassung dieser raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt im Rahmender Abstimmungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA. Zur sach- und fachgerechten Führung des ROK ist es darüber hinaus erforderlich, die oberste Landesentwicklungsbehörde vom Abschluss des jeweiligen Verfahrens sowie der Realisierung des Vorhabens / der Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist mir die Kopie der Genehmigungs- / Zulassungsfassung mit entsprechendem Lageplan zu übergeben, der die Endfassung der räumlichen Inanspruchnahme wiedergibt. Des Weiteren ist die Anzeige der In- bzw. Außerbetriebnahme / Rückbau für die Darstellung im ROK erforderlich.</p> <p>Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung / Bekanntmachung durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft</p>	Zur Kenntnis genommen.	

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschlussempfehlung
		getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	Zur Kenntnis genommen.	
		Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestaltungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.	Zur Kenntnis genommen.	
2	Altmarkkreis Salzwedel • PSF 24 • 29410 Salzwedel	<p>zur vorliegenden Planung hat der Altmarkkreis Salzwedel seine Belange geprüft und gibt nachfolgende gebündelte Stellungnahme ab.</p> <p><u>Bauleitplanung:</u> Bauplanungsrechtliche Belange werden berührt und stehen der o.g. Planung nicht entgegen. Folgende Hinweise bitte ich zu beachten: Unter Punkt 6 „Auswirkungen der Planänderung“ „Katastrophenschutz/Kampfmittelbeseitigung“ auf Seite 18 im letzten Absatz wurde mitgeteilt, dass die Untersuchung bei Genehmigung für den Bebauungsplan vorgenommen wird. Bei einem Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan genehmigt, aber nicht der Bebauungsplan. Dies ist zu korrigieren.</p> <p><u>Landesentwicklung:</u> Belange der Raumordnung des Altmarkkreises Salzwedel werden von dem Vorhaben nicht berührt. Es wird auf die landesplanerische Abstimmung des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.11.2022 verwiesen.</p>	<p>Den nachfolgenden Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschlussempfehlung
		<p><u>Natur- und Landschaftspflege:</u> Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen zur vorliegenden Entwurfsfassung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arendsee keine Einwände. Die naturschutzfachlichen Belange werden innerhalb des Umweltberichtes sowie des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Osterburger Str.“ Arendsee berücksichtigt und festgesetzt.</p>	Zur Kenntnis genommen.	
		<p><u>Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung:</u> Wie bereits im Rahmen der ersten Anhörung mitgeteilt, berührt das Vorhaben wasserwirtschaftliche Belange: Die Belange: Anlagen am/im Gewässer und Gewässerrandstreifen wurden unter Berücksichtigung der im Umweltbericht dargelegten Begründung noch nicht im ausreichenden Umfang gewürdigt.</p> <p>Folgende Hinweise sind noch zu berücksichtigen: Der im Geltungsbereich die Fläche kreuzende verrohrte Seggenpfehlgraben (1.915/007) ist ein Gewässer II. Ordnung. Nach letzter Auskunft des Planungsbüros sollen weder - PV-Anlagen noch - die Einzäunung des Gebietes über das Gewässer hinweg oder parallel zum Gewässer oder - Bepflanzungen im Gewässerrandstreifen (5 m ab OK Böschung) erfolgen. In diesem Fall wäre keine wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 WHG erforderlich. Korrektur Begründung mit Umweltbericht, Seite 17, 5.2. zum Gewässer II. Ordnung: Bezeichnung des UHV und des Gewässers</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Wird geändert.</p>	

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschlussempfehlung
		<p>Freihaltung des Gewässerrandstreifens (5 m) von sämtlichen Anlagen (auch Zäune) und Bepflanzungen.</p> <p>Fundstellenverzeichnis: WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, i.d.g.F. WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011, GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492, i.d.g.F. AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)</p> <p><u>Bodenschutz und Altlasten:</u> Das Vorhaben berührt folgende Belange der UBB: In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlasten- kataster) sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt für den ausgewiesenen Standort keine Altlastverdachtsflächen und Altlasten erfasst.</p> <p>Werden bei den Erdbauarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.</p> <p>Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde. Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschlussempfehlung
		<p>Fundstellenverzeichnis: Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl I Nr. 16 S.502), i.d.g.F. Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl LSA Nr. 21 S. 214), i.d.g.F. Hinweis: Das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme ist dem Bauordnungsamt unmittelbar nach Abwägungsbeschluss digital zu übergeben. Unmittelbar nach Inkrafttreten ist ein ausgefertigtes Exemplar der Planzeichnung (als Abschrift der Urschrift oder Scan von der Urschrift) und der Begründung sowie eine Kopie der Schlussbekanntmachung dem Bauordnungsamt (SG Bauaufsicht, Denkmalschutz und Planung) in analoger und digitaler Form zu übergeben.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

3	<p>Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p>	<p>BNetzA Vorgangsnummer: 47932 Ihr Zeichen: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Osterburger Straße" Ihre Nachricht vom: 03.04.2023 Prüfgebiet Ort: Arendsee, LK Salzwedel Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.): NW: 11° E 29' 33,79" 52° N 52' 43,00" SO: 11° E 30' 08,28" 52° N 52' 39,35"</p> <p>Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet; Marktstammdatenregister (MaStR) =====</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahegelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: =====</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR) ===== Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.</p> <p>Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
---	--	--	-----------------------------------	---

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschlussempfehlung
		<p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaSTRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.</p> <p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p> <p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p> <p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur =====</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.</p> <p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf</p> <p>Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse. 226.Postfach@BNetzA.de</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Team Bauleitplanung</p> <hr/> <p>Referat 226 Richtfunk-, Navigations-, Flugfunk; Campusnetze Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</p> <p>Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin Telefon: 030 22480-509 E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de www.bundesnetzagentur.de www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</p> <p>Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz</p>		